



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Februar 2026

Nr. 2026-79 0.1.2 Kleine Anfrage Franz Gisler, Schattdorf, zur Brandschutzsicherheit in öffentlich zugänglichen Betrieben im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 7. Januar 2026 reichte Landrat Franz Gisler, Schattdorf, eine Kleine Anfrage zur Brandschutzsicherheit in öffentlich zugänglichen Betrieben im Kanton Uri ein.

Anlass der Anfrage ist der Brand in der Bar «Le Constellation» im Walliser Skiort Crans-Montana in der Silvesternacht auf den 1. Januar 2026, bei dem zahlreiche Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden.

Vor diesem Hintergrund wirft die Anfrage Fragen zur Ausgestaltung, zum Vollzug sowie zur Kontrolle der Brandschutzvorschriften in öffentlich zugänglichen Betrieben auf. Dabei stehen insbesondere Bars, Clubs und Veranstaltungsräume im Fokus. Die Thematik erhält zusätzliche Aktualität mit Blick auf die bevorstehende Fasnachtszeit.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, nachfolgende Fragen zu beantworten.

II. Antwort des Regierungsrats

- 1. Welche kantonalen Stellen sind im Kanton Uri für die Bewilligung, Kontrolle und Durchsetzung der Brandschutzvorschriften in Restaurants, Bars, Clubs und vergleichbaren öffentlich zugänglichen Betrieben zuständig?*

Im Kanton Uri sind die Einwohnergemeinden für den Vollzug und die Kontrolle der Brandschutzvorschriften zuständig (Art. 3 Gesetz über den Feuerschutz [FSG]; RB 30.3111). Die Gemeinden organisieren den Vollzug entsprechend ihren lokalen Strukturen: Gemäss Artikel 10 FSG wählt der Gemeinderat oder das von der Gemeindegemeinschaft bezeichnete Organ eine Feuerschutzkommission. Diese

- bearbeitet Gesuche, die Brandschutzvorschriften berühren. Sie entscheidet darüber, falls keine Baubewilligung nötig ist;
- führt die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen durch;
- überprüft periodisch, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten

sind;

- ordnet die Behebung der festgestellten Mängel an, sofern nicht die Gemeindebehörde hierfür zuständig ist.

Die Gemeinden können die Aufgaben der Feuerschutzkommission ganz oder teilweise der gemeindlichen Baubehörde oder einer anderen gemeindlichen Kommission übertragen.

Der Regierungsrat beaufsichtigt die Massnahmen, die im Interesse des Feuerschutzes getroffen werden. Er übt diese Aufsicht durch die Sicherheitsdirektion aus (Art. 6 FSG).

Als kantonale Fachstelle berät und unterstützt das Feuerwehrenspektorat, Fachstelle Brandschutz, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt verschiedene Arbeitshilfen zur Verfügung, unter anderem zu den Themen «Brandschutz bei Anlässen», «Betrieblicher Brandschutz» oder «Dekorationen». Im technischen Brandschutz (z. B. Brandmelde- und Sprinkleranlagen) nimmt die kantonale Fachstelle zudem eine koordinierende Rolle bei Kontrollen und Abnahmen ein. Die Gemeinden können die Fachstelle Brandschutz bei der Beurteilung, Kontrolle und Durchsetzung der Brandschutzvorschriften unterstützend beiziehen.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Vollzugs wurde im Jahr 2021 gemeinsam mit dem Urner Gemeindeverband die Arbeitshilfe «Brandschutzvollzug» erarbeitet. Diese stellt Entscheidungsgrundlagen, Prozesse sowie Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden systematisch dar.

Im Bereich des Gastgewerbes regelt das Gastwirtschaftsgesetz (GWG; RB 70.2111) die Bewilligungspflicht. Eine Bewilligung bzw. ein Patent wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über Räumlichkeiten verfügt, die den bau-, gesundheits-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen genügen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GWG). Die Volkswirtschaftsdirektion holt hierzu eine Stellungnahme der Standortgemeinde ein; die Patenterteilung erfolgt gestützt darauf.

2. *Wie häufig werden diese Betriebe feuerpolizeilich kontrolliert, und nach welchen Kriterien werden die Kontrollintervalle festgelegt?*

Die Durchführung und Häufigkeit feuerpolizeilicher Kontrollen liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Eine kantonsweite Erhebung oder Statistik über Art, Umfang und Häufigkeit der kommunalen Kontrollen wird nicht geführt.

3. *Welche konkreten Vorschriften gelten im Kanton Uri hinsichtlich der Verwendung von Dekorations- und Baumaterialien (z. B. Deckenverkleidungen, Schaumstoffe, Dämmungen, Vorhänge oder andere leicht entzündliche Materialien) in öffentlich zugänglichen Betrieben, und wie wird deren Einhaltung überprüft?*

Der Kanton Uri hat keine eigenen besonderen Vorschriften zu Dekorations- und Baumaterialien erlassen. Gemäss kantonalem Recht müssen Bauten und Anlagen den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen (Art. 17 Abs. 1 FSG und Art. 79 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG]; RB 40.111).

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; RB 70.1811) sind im Kanton Uri die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) verbindlich. Diese umfassen die Brandschutznorm sowie die dazugehörigen Brandschutzrichtlinien.

Die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen sind insbesondere in der Brandschutzrichtlinie BSR 14-15 «Verwendung von Baustoffen» geregelt. Vorgaben zu Dekorationen finden sich in der Brandschutzrichtlinie BSR 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz», Ziffer 4.4.

4. *Ist der Einsatz von sogenannten «Sparklers», Wunderkerzen oder vergleichbaren pyrotechnischen Effekten in Innenräumen von Gastronomiebetrieben im Kanton Uri erlaubt? Falls ja, unter welchen Auflagen und Bewilligungsverfahren?*

Im Kanton Uri besteht keine kantonale oder polizeiliche Vorschrift, die den Einsatz von Wunderkerzen oder vergleichbaren pyrotechnischen Effekten in Innenräumen generell verbietet. Ebenso besteht hierfür keine spezifische Bewilligungspflicht. Die konkrete Zulässigkeit der Anwendung von Wunderkerzen oder vergleichbaren pyrotechnischen Effekten richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers.

Unabhängig davon unterliegt der Einsatz solcher Gegenstände den allgemeinen brandschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten. Wer mit Feuer, Wärme, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit entsprechenden Anlagen und Geräten umgeht, ist zur Vorsicht verpflichtet, um Brände oder Explosionen zu vermeiden (Art. 13 FSG). Vorsätzliche oder grobfahrlässige Missachtung kann mit einer Busse geahndet werden.

Zudem tragen Betreiberinnen und Betreiber von Gastronomiebetrieben gemäss Gastwirtschaftsgesetz die Verantwortung für die Sicherheit im Betriebsbereich (Art. 9 Abs. 1 GWG).

5. *Welche Anforderungen bestehen an Betreiberinnen und Betreiber solcher Betriebe hinsichtlich der Schulung des Personals in den Bereichen Brandschutz, Evakuation und Verhalten im Ereignisfall?*

Die Anforderungen an den organisatorischen und betrieblichen Brandschutz sind in den Brandschutzvorschriften der VKF, insbesondere in der Brandschutzrichtlinie BSR 12-15, geregelt: «Das Betriebspersonal muss über besondere Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Ereignisfall orientiert und instruiert sein» (BSR 12-15, Ziff. 3.1, Abs. 4).

Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die betrieblichen Brandschutzaufgaben einzuhalten (Art. 14 FSG) und die Sicherheit im Betriebsbereich zu gewährleisten (Art. 9 GWG).

Das Arbeitsinspektorat überprüft im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags den Schutz der Arbeitnehmenden. Dabei werden unter anderem Fluchtwege, Feuerlöschmittel sowie die Schulung und Dokumentation des Personals kontrolliert. Diese Kontrollen erfolgen anlassbezogen,

bei Neu- oder Umbauten, aufgrund von Hinweisen oder im Rahmen von Schwerpunktaktionen, jedoch nicht flächendeckend.

6. *Sieht der Regierungsrat vor dem Hintergrund der Ereignisse von Crans-Montana Handlungsbedarf, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, Kontrollmechanismen oder Sensibilisierungsmassnahmen im Kanton Uri zu überprüfen oder anzupassen? Falls ja, in welcher Form?*

Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und grundlegenden Pflichten im Brandschutz. Vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse von Crans-Montana prüft der Regierungsrat, ob diese Grundlagen und der bestehende Vollzug inklusive Kontrollen ausreichend sind oder ob Anpassungsbedarf besteht. Die Sicherheitsdirektion erstellt derzeit eine Gesamtschau zum Vollzug und zur Kontrolle der Brandschutzvorschriften. Mit Blick auf die bevorstehende Faschnachtszeit wurden die Gemeinden zudem für ihre Verantwortung im Bereich des Brandschutzes sensibilisiert. Denn temporäre Bauten, Dekorationen, provisorische Installationen sowie eine erhöhte Personendichte stellen erfahrungsgemäss besondere Anforderungen an den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz.

Auf nationaler Ebene werden die Brandschutzvorschriften derzeit überarbeitet. Mit dem Inkrafttreten der neuen Brandschutzvorschriften 2026 war eine generelle Überprüfung des Brandschutzes vorgesehen, um allfälliges Optimierungspotenzial zu identifizieren und zu beurteilen. Infolge des Brandereignisses in Crans-Montana hat die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) entschieden, im Projekt Brandschutzvorschriften 2026 einen Marschhalt einzulegen und den Entwurf der Schweizerischen Brandschutzvorschriften einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Bis zum Abschluss der Überprüfung und der Einführung der neuen Brandschutzvorschriften gelten weiterhin die bestehenden Brandschutzbestimmungen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei; VD Direktionssekretariat; SID Amt für Kantonspolizei; SID Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzlerdirektor



Beilage

LA.2026-0004 II. Text der Kleinen Anfrage